



Statuten

der Österreichischen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie

Fassung 2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie".
2. Der Sitz des Vereines ist Wien. Die Gesellschaft erstreckt ihre Tätigkeit auf das ganze Bundesgebiet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2 Ziel und Aufgaben

1. Die Gesellschaft erstrebt den Zusammenschluss des gesamten Fachpersonals im militärischen Gesundheitswesen und all jener Personen, die für Aufgaben und Probleme der gesundheitlichen Betreuung der Soldaten sowie der der Katastrophenmedizin und ihren Grenzgebieten aufgeschlossen sind.
2. Aufgaben der Gesellschaft sind:
 - a) für die Bedeutung des Sanitätsdienstes Verständnis zu wecken,
 - b) die Stellung des Sanitätspersonals in Staat und Gesellschaft zu fördern und sich für seine Interessen einzusetzen,
 - c) das Verständnis für die Notwendigkeit spezifischer Forschung zu fördern und wissenschaftliche und organisatorische Erkenntnisse auf allen Gebieten des Sanitäts- und Gesundheitswesens zu vermitteln,
 - d) bei Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachpersonals im militärischen Gesundheitswesen, sowohl im Berufs-, Miliz- oder Reservestand mitzuwirken,
 - e) mit Standesorganisation, Vereinigungen oder Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung des In- und Auslandes, insbesondere der Deutschen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie und der Schweizerischen Gesellschaft der Offiziere der Sanitätstruppen, zusammenzuarbeiten.

Österreichische Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie

Postanschrift: c/o Präsident Prof. Dr. A. Suda, ObstA

Anton-Bruckner-Straße 18A, 5020 Salzburg

info@wehrmedpharm.at

Bankverbindung: BAWAG, IBAN: AT831400001510665224, BIC: BAWAATWW



§ 3 Gemeinnützigkeit, Überparteilichkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Erfordernisse verwendet werden. Sie verfolgt ihre Ziele unter Bejahung der demokratischen Staatsform ohne parteipolitische und weltanschauliche Bindung.

§ 4 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende
- b) Publikationen
- c) Gemeinschaftseinrichtungen

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) sonstige Einnahmen, Erträgnisse aus Veranstaltungen,
- c) Einlagen, Spenden, Subventionen, Sammlungen und sonstige Zuwendungen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können werden:

- a) Angehörige des Fachpersonals im militärischen Gesundheitswesen, sei es im Berufs-, Miliz- oder Reservestand,
- b) sonst, vertraglich im Bundesheer oder im Rettungs-, Feuerwehr- und Zivilschutzwesen haupt- oder nebenamtlich tätige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte oder Apotheker und sonstige fachkundige Personen,
- c) Personen aus dem In- und Ausland, die besonderes Interesse für Ziele und Aufgaben der Gesellschaft bekunden,
- d) Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie DGWMP und der Schweizerischen Gesellschaft der Offiziere der Sanitätstruppen SGOS, wobei diese beitragsfrei sind. Ihre Mitgliedschaft beschränkt sich auf die Nutzung des Veranstaltungsangebots und der digitalen Medien der ÖGWMP.

2. Als fördernde Mitglieder können aufgenommen werden: Natürliche und juristische Personen, die bereit sind, die Gesellschaft zu unterstützen.

2.a Die jeweils aktuellen Statuten sind auf der Homepage einsehbar.

Österreichische Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie

Postanschrift: c/o Präsident Prof. Dr. A. Suda, ObstA

Anton-Bruckner-Straße 18A, 5020 Salzburg

info@wehrmedpharm.at

Bankverbindung: BAWAG, IBAN: AT831400001510665224, BIC: BAWAATWW



3. Besonders verdiente ordentliche und fördernde Mitglieder können durch Beschluss der Hauptversammlung gem. §§ 8 und 12 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Aus dieser Eigenschaft erwachsen keine besonderen Rechte.

§ 5a Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Abgabe eines Antrages durch Beschluss des Bundesvorstandes. Mit dem Antrag anerkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Statuten der Gesellschaft. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Fördernde Mitglieder können vom Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten gemeinsam aufgenommen werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss bis zum 30. September des Jahres dem Bundesvorstand erklärt werden.
3. Die Streichung als Mitglied erfolgt durch den Bundesvorstand, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag der letzten drei Jahre schuldet. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Bundesvorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Gesellschaft geschädigt oder wiederholt gegen Inhalt und Geist der Satzung verstoßen hat. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden.
5. Vor Ausschluss oder Streichung ist die Stellungnahme des Vorsitzenden der zuständigen Landesgruppe einzuholen. Das betroffene Vereinsmitglied muss die Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen.

Österreichische Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie

Postanschrift: c/o Präsident Prof. Dr. A. Suda, ObstA

Anton-Bruckner-Straße 18A, 5020 Salzburg

info@wehrmedpharm.at

Bankverbindung: BAWAG, IBAN: AT831400001510665224, BIC: BAWAATWW



7. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

§ 7 Rechte und Pflichten als Mitglied, Ehrenmitgliedschaft

1. Jede Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten der Gesellschaft und ihrer Landesgruppen und selbständigen Gruppen.

2. Das ordentliche Mitglied ist in den Mitgliederversammlungen, sowohl in der Hauptversammlung als auch in der eigenen Gruppe Teilnahme und stimmberechtigt. Ebenso stehen das aktive und passive Wahlrecht für den Vorstand nur ordentlichen Mitgliedern zu. Fördernde Mitglieder haben beratende Stimmen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

4. Die Hauptversammlung kann mit 2/3 - Mehrheit beschließen, ein besonders verdientes Mitglied zum Ehrenmitglied bzw. zum Ehrenpräsidenten zu ernennen. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter §6 Abs. 4. genannten Gründen von der Hauptversammlung jederzeit beschlossen werden.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Beachtung der Statuten und zur pünktlichen Zahlung der beschlossenen Beiträge. Ehrenmitglieder und alle in Ausbildung für einen medizinischen Beruf befindlichen Personen sind für die Dauer dieser Ausbildung von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit. Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird vom Bundesvorstand mit diesen vereinbart.

2. Der Beitrag für das laufende Jahr wird mit Anfang des Kalenderjahres fällig. Er ist in einer Summe auf das Konto der Österreichischen Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie innerhalb des ersten Kalenderquartals zu zahlen, in der Regel erfolgt die Abbuchung im Bankeinzugsverfahren.

3. Der Bundesvorstand kann auf Antrag den Beitrag stunden, ihn ermäßigen und ggf. erlassen. Wirtschaftliche Notlage soll die Mitgliedschaft nicht hindern.

§ 9 Mitgliedschaft von/in anderen Gesellschaften

1. Die Hauptversammlung beschließt über die korporative Mitgliedschaft in Gesellschaften, Verbänden oder Organisationen (§ 2, 2d).



2. Gesellschaften, Verbände und Organisationen gem. § 2, 2e, können der Gesellschaft als fördernde Mitglieder beitreten.

§ 10 Organe

1. Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) das Präsidium
- b) der Bundesvorstand
- c) die Hauptversammlung (HV)
- d) die 2 Rechnungsprüfer
- e) das Schiedsgericht.

2. Die Mitglieder der Organe und die Vorstände der Landesgruppen und selbständigen Gruppen sind ehrenamtlich tätig. Sachliche Auslagen, Reisekosten und Aufwendungen für die Geschäftsstelle werden nur nach Vorstandsbeschluss und nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift des Bundes (RGV) erstattet.

§ 10a Präsidium

1. Das Präsidium wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt und besteht aus dem Präsidenten, den zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Funktionsdauer des Präsidiums endet mit der Neuwahl des nächsten Bundesvorstandes.

§ 11 Der Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und den Landesvorsitzenden.
2. Dem Bundesvorstand gehört ferner der Leiter jener Abteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung an, die für das militärische Gesundheitswesen zuständig ist, wenn dieser der Übernahme dieser Aufgabe im Bundesvorstand der ÖGWMPH ausdrücklich zustimmt.
3. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden durch die HV für eine Amtszeit von drei Geschäftsjahren in direkter Einzelwahl gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist Nachwahl durch die nächste HV erforderlich. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Hauptversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Mitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR WEHRMEDIZIN UND WEHRPHARMAZIE

Präsident: Prof. Dr. med. univ. Arnold Suda, ObstA

www.wehrmedpharm.at

ZVR 545164466



Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abberufung (Abwahl durch die Hauptversammlung) oder Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

5. Die vom Präsidenten einzuberufende Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und zumindest ein Mitglied des Präsidiums und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Vorstandes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes darf jedoch nur zwei andere Mitglieder des Vorstandes vertreten. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzungen leitenden Vorsitzenden. Hinzugezogene Referenten und Beauftragte haben nur beratende Stimme. Die Vorstandssitzungen könne online stattfinden.

6. Der Verlauf der Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das in der folgenden Sitzung geprüft und genehmigt werden muss.

7. Die Aufgabengebiete verteilt der Bundesvorstand. Die einzelnen Vorstandsmitglieder bearbeiten ihre Sachgebiete selbständig und berichten darüber in der Vorstandssitzung; der Bundesvorstand entscheidet über die einzuhaltende Linie.

8. Der Bundesvorstand entscheidet über die personelle Besetzung der Bundesgeschäftsstelle und beauftragt einen Vizepräsidenten (also geschäftsführenden Vizepräsidenten) mit der Leitung.

9. Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach außen. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn der geschäftsführende Vizepräsident, bei dessen Verhinderung vertritt ihn der zweite Vizepräsident, bei Verhinderung zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

10. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachung des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten bzw. und im konkreten Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Schatzmeister zu unterfertigen.

11. Der Bundesvorstand erstellt die Geschäftsordnungen und legt sie der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

Österreichische Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie

Postanschrift: c/o Präsident Prof. Dr. A. Suda, ObstA

Anton-Bruckner-Straße 18A, 5020 Salzburg

info@wehrmedpharm.at

Bankverbindung: BAWAG, IBAN: AT831400001510665224, BIC: BAWAATWW



12. Die Geschäfte der Gesellschaft führt der Bundesvorstand mit Hilfe der Bundesgeschäftsstelle nach Maßgabe der Statuten, der Geschäftsordnung, sowie der Beschlüsse der HV. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach § 12, Abs.8, der Statuten der Beschlussfassung der HV vorbehalten sind.

13. Der Bundesvorstand kann zu seiner Beratung die gewählten Vorsitzenden der Arbeitskreise bzw. deren Stellvertreter und andere Mitglieder der Gesellschaft zu Vorstandssitzungen laden bzw. als Referenten mit der laufenden Bearbeitung von Sachgebieten betrauen. Diese Mitglieder haben bei Vorstandssitzungen beratende Stimme.

14. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Führung einer Mitgliederliste
- Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins.

§ 12 Die Hauptversammlung (HV)

1. Die Hauptversammlung (HV) setzt sich aus allen ordentlichen und fördernden Mitgliedern zusammen.

2. Die HV wird vom Präsidenten geleitet, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Hauptversammlung Gäste zulassen.

3. Die in Abs.1 genannten Mitglieder der HV werden vom Präsidenten mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse unter Angabe von Tagungsort und Tagesordnung geladen. Alle Mitglieder der Gesellschaft müssen hievon in geeigneter Form unterrichtet und auf ihre Teilnahmeberechtigung hingewiesen werden. Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Hauptversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Hauptversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR WEHRMEDIZIN UND WEHRPHARMAZIE

Präsident: Prof. Dr. med. univ. Arnold Suda, ObstA

www.wehrmedpharm.at

ZVR 545164466



4. Die HV ist beschlussfähig, wenn sie gemäß Abs.3) ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Abs.1) anwesend sind. Nach Ablauf von 15 Minuten ist die HV neuerlich zu eröffnen, und gilt als beschlussfähig auch dann, wenn nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Bei der Hauptversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch nur zwei andere Mitglieder vertreten.

5. Die ordentliche HV findet einmal jährlich statt. Die Tagesordnung wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung aufgestellt. Jedenfalls hat der Schatzmeister bei dieser Gelegenheit einen Rechnungsabschluss für das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Hauptversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Hauptversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Außerdem kann eine außerordentliche HV durch den Bundesvorstand einberufen werden. Sie muss vom Präsidenten einberufen werden, wenn mehr als 10 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe vom Präsidenten verlangen. Die Frist der Einberufung nach Abs.4 kann dann auf zwei Wochen verkürzt werden.

7. Über den Ablauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom Präsidenten bzw. vertretenden Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen stimmberechtigten Mitgliedern der HV binnen acht Wochen nach der absolvierten Sitzung zuzustellen. Sollte ein zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht erkannter statuten- oder gesetzwidriger Beschluss gefasst worden sein, so bleibt dieser gültig, sofern er nicht binnen Jahresfrist angefochten wird.

8. Der Beschlussfassung durch die HV sind vorbehalten:

- a) Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes gem. § 11, Ziff.1 und der zwei Rechnungsprüfer für eine Funktionsdauer von 3 Jahren sowie deren Enthebung,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag; Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

Österreichische Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie

Postanschrift: c/o Präsident Prof. Dr. A. Suda, ObstA

Anton-Bruckner-Straße 18A, 5020 Salzburg

info@wehrmedpharm.at

Bankverbindung: BAWAG, IBAN: AT831400001510665224, BIC: BAWAATWW



- f) Verleihung und Aberkennung von Ehrenzeichen, der Ehrenmitgliedschaft bzw. Ehrenpräsidentschaft und Ehrenvorsitz des Bundesvorstandes,
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens;
- h) Korporative Mitgliedschaft in Gesellschaften, Verbänden oder Organisationen,
- i) Festsetzung der Geschäftsordnung für den Bundesvorstand, die Hauptversammlung, die Gruppenmitgliederversammlung, den Landesgruppenvorstand und für die Arbeitskreise,
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Alle Beschlüsse sind, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird, in geheimer Wahl zu fassen.

§ 12a Anträge

Anträge an die HV sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Sitzung der HV beim Bundesvorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Der Bundesvorstand ist verpflichtet, ordnungsgemäß eingereichte Anträge in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 12b Rechnungsprüfung

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

2. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

3. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.



§12c Statut für das Ehrenzeichen Pro Merito

1. Das Ehrenzeichen „Pro Merito“ der ÖGWMPH kann auf Antrag an Personen verliehen werden, die hervorragende Leistungen für die ÖGWMPH vollbracht und ausgezeichnete Dienste geleistet haben. Gemäß § 12 Abs. 8f der Statuten der ÖGWMPH verleiht der Vorstand das Ehrenzeichen auf Antrag und Zustimmung der Hauptversammlung.

2. Art des Ehrenzeichens: ovale, vergoldete Steckdekoration von 57mm Länge und 44mm Breite, das Wappen der ÖGWMPH in der Mitte, darunter der Schriftzug „Pro Merito“, umrandet vom Schriftzug „Österreichische Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie“, Eichenlaub am unteren Rand.

3. Art des Tragens des Ehrenzeichens: Der Besitzer des Ehrenzeichens „Pro Merito“ der ÖGWMPH trägt die Dekoration an der linken Brustseite. Zur Uniform des Bundesheeres kann das Ehrenzeichen nach erteilter Tragegenehmigung nach DVBH Anzugsordnung in der jeweils gültigen Fassung getragen werden.

4. Eine Verleihungsurkunde wird in einfacher Ausstattung ausgefertigt.

5. Jede mit dem Ehrenzeichen ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr zukommende Dekoration in der diesem Statut zu entnehmenden Art anzulegen und zu tragen sowie sich als „Besitzer“ dieser Auszeichnung zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden. Das Ehrenzeichen verbleibt im Eigentum der Beliehenen und deren Erben.

§ 13 Gliederung

1. Die Gesellschaft kann sich nach Bundesländern in Landesgruppen mit eigener Rechtspersönlichkeit gliedern. Die Landesgruppen sind Zweigvereine gem. §1 Abs.4 VereinsG 2002, sie sind also untergeordnete Vereine, welche die Ziele des übergeordneten Vereins mit zu tragen verpflichtet sind. Die Konstituierung einer Landesgruppe ist durch die Hauptversammlung zu beschließen. Sie ist von dieser nach schriftlichem Antrag zu genehmigen. Die Landesgruppen führen durch ihre Vorstände die Aufgaben der Gesellschaft im Bundesland durch. Sie sind mit einer Geschäftsordnung ausgestattet, die vom Bundesvorstand der HV zur Genehmigung vorgelegt wird.

2. Die gründende Mitgliederversammlung ist durch den Bundesvorstand einzuberufen. Die Mitglieder der Landesgruppe wählen in einer Mitgliederversammlung die mit vierwöchiger Ladungsfrist stets beschlussfähig ist, ihren Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und mindestens 3, höchstens 7 Beisitzer für drei Jahre. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben.

3. Der Landesgruppenvorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, den Stellvertretern und den Beisitzern zusammen. Der Landesgruppenvorstand wählt den Landesgruppenvorsitzenden und zwei Stellvertreter für drei Jahre.

4. Der Landesgruppenvorsitzende gehört dem Bundesvorstand an.



5. Zur Förderung der Fortbildung und besonderer Anliegen der Mitglieder gleicher Fachrichtung können Arbeitskreise gebildet werden, deren Mitglieder ihren Vorsitzenden und Stellvertreter auf drei Jahr wählen. Arbeitskreise können auch für besondere Arbeitsgebiete oder Aufgaben gebildet werden. Sie haben nur beratende Funktion.

§ 14 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand binnen 14 Tagen nach Anrufung des Schiedsgerichts ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Wenn sie sich nicht einigen, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

2. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung. Ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 15 Auflösung

1. Ein Antrag auf freiwillige Auflösung der Gesellschaft kann vom Bundesvorstand oder von mehr als der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder gestellt werden.

2. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält,

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR WEHRMEDIZIN UND WEHRPHARMAZIE

Präsident: Prof. Dr. med. univ. Arnold Suda, ObstA

www.wehrmedpharm.at

ZVR 545164466



und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Gezählt werden nur die abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Präsident der vertretungsbefugte Liquidator. Ein verbleibendes Vermögen ist dem Österreichischen Roten Kreuz zuzuführen.

Prof. Dr. Arnold Suda
Präsident

Österreichische Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie

Postanschrift: c/o Präsident Prof. Dr. A. Suda, ObstA

Anton-Bruckner-Straße 18A, 5020 Salzburg

info@wehrmedpharm.at

Bankverbindung: BAWAG, IBAN: AT831400001510665224, BIC: BAWAATWW